

Österreichische Finanzmarktaufsicht
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

per E-Mail: begutachtung@fma.gv.at

ZI. 13/1 24/40

FMA-LE0001.210/0003-INT/2019

VO der FMA über die sichere elektronische Prospekteinreichung (Secure Electronic Prospectus Portal-Verordnung – SEPP-V)

**Referenten: Dr. Clemens Hasenauer, LL.M., MBA, Rechtsanwalt in Wien
Dr. Volker Glas, LL.M., Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

Die Anmerkungen beziehen sich auf die aus dem Blickwinkel der Rechtspraxis wesentlichen Punkte des Entwurfs.

Ausführung

Eingangs ist zu erwähnen, dass das bisherige Secure Electronic Prospectus Portal (SEPP) trotz der Verordnungsermächtigung, die mit dem KMG 2019 in dessen § 13 Abs 4 eingefügt wurde, und auch ohne derartige Verordnung (ein erster Entwurf vom Juni 2019, der mit dem vorliegenden Entwurf nicht mehr viel gemeinsam hat, wurde nicht weiterverfolgt) für die Rechtsanwender klaglos funktioniert hat.

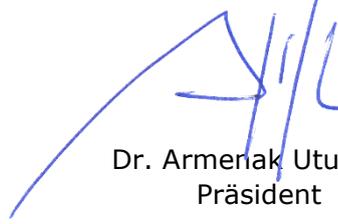
In § 2 wird ausgeführt, dass nunmehr eine multifaktorielle Authentifizierung zum Einstieg in die Upload-Maske erfolgen soll, ohne dass die Verordnung vorgibt, wie eine solche Authentifizierung konkret erfolgen wird. Aus Sicht der Anwenderinnen und Anwender darf man anregen und sich wünschen, dass die Authentifizierung trotz Multifaktor so einfach wie möglich und ähnlich wie bisher erfolgen soll. Der so oft gerühmte Billigungsstandort Luxemburg, wo ein sehr kompliziertes Authentifizierungsprozedere über das (gebührenpflichtige) LuxTrust-Portal erforderlich ist, soll hier nicht als Vorbild dienen.

§ 4 legt die bestehende Behördenübung in der Verordnung fest, dass nämlich der Prospekt nicht gestempelt, sondern im PDF mit einem elektronischen Billigungsvermerk samt Amtssignatur versehen wird. Die Materialien weisen jedoch darauf hin, dass Medienbrüche vermieden werden sollen. Im derzeitigen Billigungsverfahren werden Verbesserungsaufträge, Billigungsbescheid und gebilligter Prospekt über WebERV zugestellt. Es wird aus Rechtsanwendersicht angeregt, die Kommunikation von der Billigungsbehörde zum Prospektinreicher ebenfalls über SEPP abzuwickeln, und den Prospektinreicher per E-Mail (über die Adresse verfügt die Behörde ja gemäß § 2 Abs 1 des Verordnungsentwurfs bereits) zu benachrichtigen, dass Behördenschriftstücke verfügbar sind und im SEPP behoben werden können (Luxemburg kann hier als Vorbild dienen).

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen um Berücksichtigung.

Wien, am 15. April 2024

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag



Dr. Armenak Utudjian
Präsident

